



Schlussfeststellung

Im

Bodenordnungsverfahren Wohnhaus Waldstraße Alt Töplitz Verf.-Nr. 1/113/Q

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 22.07.2026

Im Auftrag

Ramona Morgenstern

